

We  
287







# PRO MEMORIA.

No. 1746



Es haben des Herrn Herzog Anton Ulrichs zu Sachsen-Weiningen Durchl. wegen des, am 25sten Septembris a. p. auf Ihro in Gott ruhenden Kayserl. Maj. höchstseligene allergnädigste Verordnung, erfolgten Reichs-Hof-Raths-Conclusion, nach welchem Ihro Durchl. aus einer ungleichen Miß-Heyrath erzeugte Kinder der väterlichen Succession und Herzoglich-Sächsischen Würde unfähig erklärt worden, nicht nur ad Comitia Sich zu wenden beliebt, sondern auch in denen, ob zwar post obitum Caesaris, ad dictatoriam publicam gediehenen Schrifften, Sich alle ersinnliche Mühe gegeben, zu Begründung Ihres anmaßlichen Recursus, die vermeintliche Beschwerden wahrscheinlich, und Ihre grundlose Sache, als sehr gut, vorstellig zu machen, um andurch, wo möglich, einige derer hohen Herren Reichs-Stände auf Ihre Seite zu bringen. Betrachtet man aber den völligen Inhalt jener Dictatorum, und vornehmlich der so betitulten succinctae Repraesentationis, so concentriren sich die Herzogl. Anton Ulrichische Beschwerden vornehmlich auf diese zwey Punkte:

1. Daß ein Römischer Kayser niemand sein jus quaesitum nehmen, noch eine von seinen Vorfahren ertheilte Begnadigung zurück ziehen könnte.
2. Daß ein Römischer Kayser keine vor den Reichs-Hof-Rath gehörige Justiz-Sache in der Conferenz abthun, noch den ordentlichen Reichs-Lauff hemmen solle und wolle.

Woserne nun in dem gegenwärtigen Fall von einer blossen unter voriger Kayserl. Regierung, nach Maassgabe derer Reichs-Constitutionen, ertheilten Begnadigung, die Rede, oder die Miß-Heyrath gedachten Herrn Herzogs, benebst der hieraus fließenden Successions-Unfähigkeit seiner Kinder, vor eine zum Reichs-Hof-Rath und dessen Cognition gehörige Sache anzusehen wäre: so hätte Se. Durchl. vermöge der Wahl-Capitulation allerdings Recht vor Sich, und das Conferenz-Decret, worauf das Eingangs erwähnte Conclusum erfolget, könnte nicht bestehen;





hen; **Alleine es leidet beydes quoad hypothecam seinen gewaltigen Abfall.** Denn was das

1ste betrifft, so erstrecket sich die Kayserl. Macht, Gnade zu bezeugen, weiter nicht, als in so weit dem dritten kein Praejudiz zuwächst, folglich hat es zwar in Kayser CAROLI VI., glor. mem., Willkühr gestanden, die Philippina Zeserin mit ihren Kindern in den Fürsten-Stand zu erheben, dabingegen aber Ihro Maj. dieser Descendenz eine Successions-Fähigkeit, zum Praejudiz derer Agnaten, beyzulegen, so wenig freygestanden, als vielmehr das darob ertheilte, durch allerhand ungleiche Wege erschlüssliche Diploma, mit dem ausdrücklichen Inhalt Ihrer beschworenen Wahl-Capitulation sich nicht allein auf keinerlei Weise conciliiren läffet, sondern auch gleich allem demjenigen, was dieser Capitulation zuwider geschehen können, zum voraus schon vor krafftlos, todt, null und nichtig darinnen erklärt worden. Woraus dann zur Gnüge erscheinet, wie es mit dem angebliehen jure quaesito gedachter Kinder beschaffen seye, zumalen die selbstige Kayserliche Erkenntnisse in Concl. de 9. Martii & 4. Nov. 1723. die Verbindung quaestionis, vor eine unanständige Miß-Heyrath, und die daraus erzeugte Kinder des Fürstl. Tituls und Benennung, noch vielmehr also der Herzogl. Sächsl. Würde und Rechte unfähig erklärt. Zwar haben Kayser CAROLI VI. Maj. auf beständiges Anlauffen des Herrn Herzog Anton Ulrichs Durchl. und eifriges Betreiben einiger derer teutschen Rechte und Sitten unfundiger ausländischer Ministorum, Sich, wie der Ausdruck im Diplomate lauter, endlich bewegen lassen, jener unebenbürtigen Herzog Anton Ulrichschen Descendenz nicht nur eine Standes-Erhöhung zu accordiren, sondern auch sogar, ungehört des andern mit einem jure quaesito versehenen Theils, und absque omni causa cognitione, denen nächsten Agnatis sowol, als andern der Succession berechtigten Häusern, Ihre natürliche Erbfolge entziehen zu wollen. Gleichwie ies doch von der Unfüglichkeit dessen das selbstige Standes-Diploma ein satzames Zeugniß dadurch giebet, da eines theils dasjenige, was denen mehrerwehnten Kindern allererst aus Kayserlicher Gnade angedeyen sollen, ihnen nach dem Rechte der Geburt ohnmöglich zugestanden haben kan; andern theils denen selbst die vermeintlich Kayserliche Gnade unter der ausdrücklichen Bedingung:

„Dass sie und ihre künftige Leibes- Erben sich für der-  
„gleichen Miß-Heyrath, zum Nachtheil des teutschen  
„hohen Fürsten-Wesens, hüten, davon absehen, wie-  
„dringensfalls aber dieser Kayserlichen Gnade, und davon  
„abhängenden Fürstlichen Rechten, verlustiget seyn  
„sollten.

accordirt, und somit die aus denen Mißheyrathen entspringende Folge der Successions-Unfähigkeit, anerkannt und bestätiget worden;



worden: Also haben auch Ihre CAROLI VI. Kayserl. Maj. das Unrecht und die Folgen eo ipso ausdrücklich erkannt, da Sie, um jenen unjusticeirlichen Vorgang mit guter Art hinwieder zu redressiren, den Successions-Punct vor Ihren Reichs-Hof-Rath verweisen wollen. Allein es gehöret die Sache

27ens nach ihrer Natur und Eigenschafft auf keine Weise dahin. Denn wie alles dasjenige, was bey jener Standes-Erhöhung zum Präjudiz derer Fürstl. Agnaten und Interessenten, der Capitulation Caroli VI. gl. mem. entgegen, vorgenommen, durch dieselbe bereits in antecessum vor null und nichtig declariret ware, mitfolglich man nicht Ursache hat, darüber allererst weiteres Erkenntniß zu suchen: Also kommt es hingegen hier auf die, durch die Reichs-Constitutiones und Kayserl. Wahl-Capitulation festgestellte Grund-Verfassung aller Chur- und Fürstlicher Häusser an, welche Dieselbe einem Reichs-Hof-räthlichen Gutachten zu unterwerffen, Sich nie entschließen werden. Und eben deswegen ist §. 4. Art. 22. der neuesten Wahl-Capitulation eingeruckt, damit das unstatthafte Proceßiren über des Reichs Herkommen und Rechte, so durchaus keine Aenderung leidet, ein Ende haben möge. Worzu sollte auch bey sogetfallten Dingen ein weiterer Schrift-Wechsel, nebst dem zu Wien liegenden Convolut Acten dienen. Die der Herzog Anton Ulrichischen Standes-Erhöhung- und Successions-Sache widersprechende Fürstl. Interessenten hatten ja bey dem Reichs-Hof-Rath distalls anzuzereln intendirten Proceß quovis modo zu decliniren, und vielmehr lediglich bey Kayser CAROLI VI. Maj. immediate eine Ihrer Capitulation gemäße Erklärung, über die Nullitat dessen, was in praedictum derer bemeldeten hohen Supplicanten, vorgenommen werden wollen, zu erhalten gesucht. Da aber die hierzu bey höchst-bemeldeten Kayser's Lebzeiten, allschon zum voraus ertheilte Versicherung, wegen Dero inzwischen sich ereigneten tödtlichen Hintritts, zum vollständigen Effect nicht gelanget ware, und dahero die Herren Churfürsten, mit Einwilligung des Reichs-Fürsten-Standes, obiges Reichs-Besetz nicht sowol neuerlich gemachet, als vielmehr Ihre uralte Recht und Verfassung nur von neuen ans Licht gestellt, und Kayserl. Maj. verpflichtet hatten, steiff, fest und unverbrüchlich darüber zu halten; so ist bewandten Umständen nach, und da das Factum in offenkündiger Notorietät beruhet, vermöge des Conferential-Schlusses lediglich der Kayserlich legtern sowol, als vorigen Wahl-Capitulation, die schuldige Erfüllung eben so Rechts-behörig gegeben worden, als widerrechtlich und unzulässig die vom Anfang der Sache her unstatthafte processualische Discussion gewesen seyn würde. Sollten wohl nicht die Chur- und Fürstliche Hoch-Stifter sich höchstens zu beschweren Ursach haben, wenn ihnen, gegen ihre Verfassung und Rechte, ein



No. 737 A

ein nicht Stifftmäßiger Edelmann, Freyherr, oder dergleichen Person, vermittelt eines Diplomatis und Kayserl. Gnaden Briefs aufgedrungen werden wollte? Und dennoch entsetzet man sich nicht, unter dem Beystand selbst solcher Personen, die von denen Befugnissen hoher Reichs-Stände einen billigen Begriff zeigen sollten, Chur- und Fürsten die Besetzung ihrer Fürstlichen Häuser, mit denen von der Mutter her aus dem niedrigsten Stande entsprossenen Herzog Anton Ulrich. Kindern, anzunuthen, und also in eines derer ältesten Fürstl. Häuser solche Personen einschalten zu wollen, welche auch keines derer Adeltichen Stiffter aufnehmen könnte und würde.

Ob nun zwar auch endlich Herr Herzog Anton Ulrich in dem beyim Fürstl. Hause Anhalt-Desau befindlichen Exempel, einen Bebelff suchen wollen: So lässt sich jedoch dasselbe zu Dero Vortheil auf keinerley Weise appliciren. Sintemal nach Buchstäblichen Inhalt der Wahl Capitulation, die besondere Einwilligung derer wahren Erbfolger, eine Exception von der Regul constituiret. Dabero und weilen Ihro des Herrn Fürstens zu Anhalt-Desau Durchl. diese Einwilligung wirklich erlangt haben: So lässt sich von der Exception auf die Regul kein Schluß machen, sondern es bleibt nach wie vor dabey, daß Ihro Kayserl. Maj. gloriwürdigster Gedächtniß, allerdings in der Ordnung geblieben seyen, und anders nichts gethan haben, als worzu Allerhöchst-Dieselben, Krafft der Reichs-Gesetze und beschwornen Wahl-Capitulation, verbunden gewesen, und was Dero Herrn Vorfahren, weyland Kayser CAROLI VI. Maj. glorreichen Andenkens, der gegebenen zuverlässigen Vertröstung zu Folge, ebenfalls noch ohnfehlbar zu Werk gerichtet haben würden, wenn Sie nicht von dem Tode überleitet worden wären.

Gleichwie jedoch dieses und mehr anderes, mittelst gründlicher Wiederlegung der Eingang erwehnten Herzog Anton Ulrichischen Succinctæ Repræsentationis weiter ausgeführt werden soll: Also haben hingegen die Herren Herzoge zu Sachsen, und übrig an dieser Sache Theil nehmende hohe Interessenten, billig zu hoffen, daß Ihre hohe Herren Mit-Stände aus dem was vorläufig erwehnet, den Ungrund des Gegentheiligen Andringens abnehmen, mithin denen ungleichen Insinuationibus einiges Gehör nicht geben werden.

VD 18

ULB Halle

3

003 748 936



f



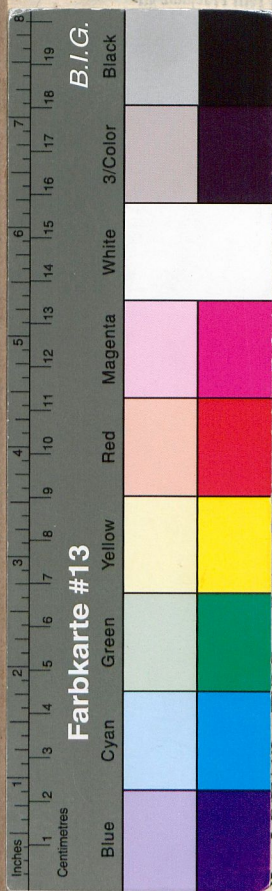






# PRO MEMORIA.

An. 1746



...ben des Herrn Herzog Anton Ulrichs zu  
 Sachsen: Meiningen Durchl. wegen des, am  
 ten Septembris a. p. auf Jeho in Gott ruhens  
 Kayserl. Maj. höchstseigene allergnädigste  
 vordnung, erfolgten Reichs: Hof: Rath:  
 schluss, nach welchem Jeho Durchl. aus einer  
 Heyrath erzeugte Kinder der väterlichen Suc:  
 glich: Sächsischen Würde unfähig erkläret  
 er ad Comitia Sich zu wenden beliebet, son:  
 n, ob zwar post obitum Caesaris, ad dictar:  
 ehenen Schrifften, Sich alle ersinnliche Mi:  
 begründung Ihres anmaßlichen Recursus, die  
 schwerden wahrscheinlich, und Ihre grund:  
 che gut, vorstellig zu machen, um andurch,  
 e derer hohen Herren Reichs: Stände auf  
 ngen. Betrachtet man aber den völligen  
 atorum, und vornehmlich der so betitulten  
 tationis, so concentriren sich die Herzogl.  
 Beschwerden vornehmlich auf diese zwey

...nseyer niemand sein jus quacsitum nehmen,  
 ...rfahren ertheilte Begnadigung zurück zie:

...yfer keine vor den Reichs: Hof: Rath gehö:  
 ...ferenz abthun, noch den ordentlichen  
 ...olle und wolle.

...m gegenwärtigen Fall von einer bloßen un:  
 ...Regierung, nach Maassgabe derer Reichs:  
 ...heilten Begnadigung, die Rede, oder die  
 ...achten Herrn Herzogs, benebst der hieraus  
 ...ns-Unfähigkeit seiner Kinder, vor eine zum  
 ...und dessen Cognition gehörige Sache anzu:  
 ...Se. Durchl. vermöge der Wahl-Capitula:

...tion allerdings Recht vor Sich, und das Conferenz-Decret, worauf  
 ...das Eingangs erwähnte Conclusum erfolgt, könnte nicht beste:

